

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
Departement (EJPD)
3003 Bern
cornelia.perler@bj.admin.ch

Schwyz, 14. Mai 2024

Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 24. Mai 2024 Stellung zu nehmen.

Mit der Vernehmlassungsvorlage soll die Motion 22.3381 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Harmonisierung der Fristenberechnung» umgesetzt werden. Die Motion verlangt die Vereinheitlichung der Fristenberechnung in der schweizerischen Rechtsordnung. Die Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt aus kompetenzrechtlichen Gründen einzig das Bundesrecht. Die Harmonisierung erfordert die Änderung verschiedener Bundesgesetze. In Form eines Mantelerlasses werden das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1960 (VwVG, SR 172.021), das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110), das Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen (SR 173.110.3), das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0), der Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP, SR 322.1), das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) und das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) angepasst.

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Die vorgeschlagene Lösung mit fingierter Zustellung überzeugt. Eingeladen wird der Eidgenössische Gesetzgeber jedoch zu prüfen, ob für das Verwaltungsverfahren (des Bundes) eine analoge Regelung wie in Art. 138 Abs. 1 und 4 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) getroffen werden sollte. Die ZPO sieht dort für die Zivilverfahren vor, dass die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entschieden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgen muss (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Andere Sendungen kann das Gericht durch gewöhnliche Post zustellen (Art. 138 Abs. 4 ZPO).

Verfügungen, Entscheide und Vorladungen sollten von Gesetzes wegen mittels eingeschriebener Post oder anderweitig mit Empfangsbestätigung zugestellt werden, zumal Verfügungen bzw. Entscheide jeweils gesetzliche und damit nicht erstreckbare Rechtsmittelfristen enthalten. Die Wahl der Versandart sollte in diesen Bereichen nicht in das Ermessen der Behörde gelegt werden. Ein für alle Beteiligten unmittelbar ersichtliches und präzises Zustelldatum bei diesen Sendungen würde der Rechtssicherheit dienen. Dazu müssten – neben der vorgeschlagenen Regelung im Vernehmlassungsvorentwurf – die gesetzlichen Bestimmungen über die Eröffnung von Verfügungen/Entscheiden angepasst werden, namentlich Art. 34 Abs. 1 VwVG. Alle anderen Sendungen (solche ohne gesetzliche Fristen, wie z. B. die Zustellung von Eingaben der [allfälligen] Gegenpartei) sollen durch gewöhnliche Post, d. h. auch mit «A-Post Plus», zugestellt werden dürfen. Für solche Fälle soll die vorgeschlagene Regelung mit der Zustellung am nächsten Werktag gelten (u. a. Art. 20 Abs. 2^{bis} Bst. b VE-VwVG).

Die Einführung der Regelung, dass sämtliche behördliche Mitteilungen eingeschrieben bzw. gegen Empfangsbestätigung zugestellt werden sollen (wie im Strafprozessrecht, vgl. Art. 85 Abs. 2 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO, SR 312.0), würde zwar hinsichtlich des Fristbeginns für alle Beteiligten eines Verfahrens Klarheit bringen. Allerdings ist eine solche Regelung im vielseitigen Verwaltungsverfahren in dieser Absolutheit kaum angemessen und auch nicht angezeigt. Dies auch vor dem Hintergrund des damit verbundenen erheblich grösseren Kostenaufwands. Die Regelung von Art. 138 Abs. 1 und 4 ZPO berücksichtigt den Einzelfall besser.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:
– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.